

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

67. Jahrgang

Berlin, den 22. Mai 1929

Nummer 41

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW61, Dreibundstr. 5.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 RM. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Zum Verbandstag Zur Invalidenunterstützung

Keinem Unterstützungsorgan wird so viel Aufmerksamkeit gewidmet, wie gerade dem der Invalidenunterstützung. Zeugnis davon legen die von den einzelnen Vereinen eingegangenen Anträge zum kommenden Verbandstag ab. Kollege P. F. (Worms) meint in Nr. 36 des „Korr.“, daß die Beitragsstaffelung dennoch eine Mäße aufweist. Doch dieser Meinung scheinen allerdings die wenigsten Kollegen zu sein, das beweisen schon die Anträge, von denen keiner diese Staffelung vorzieht. Bei einer solchen Staffelung kommen ja nur die älteren Kollegen in Frage, die um das Jahr 1919 in den Verband eintraten. Der seinerzeitigen revolutionären Bewegung gehörend, trafen sie als „Mittläufer“ in den Verband der Deutschen Buchdrucker als freigewerkschaftliche Organisation bei, oder aber weil sie notgedrungen mußten. Wenn man sich in so hohem Alter mit seinen übrigen Kollegen noch solidarisch erklärt, ist ja anerkanntermaßen, doch dies war nur bei wenigen der Grund zum Eintritt in eine solche Organisation, ihr Eintritt geschah lediglich nur aus egoistischen Gründen, weniger aus idealen. Nicht zu vergessen, gerade diese jetzt Gewerkschaftler sein wollende Mitglieder machten es zum Teil den „Verbändlern“ oft heiß im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen, da dieselben mehr oder weniger Vorzugsstellungen bei den Prinzipalen einnahmen, indem sie mit den Verbandsanweisungen nichts zu tun haben wollten. Um aber jedem zahlenden Mitglied, das die Karenzzeit noch nicht erreicht hat, gerecht zu werden, möge der Verbandsvorstand prüfen, ob daselbe der Unterstützung bedürftig ist, andernfalls aber nur so viel und so lange Unterstützung zu gewähren, bis die geleisteten Beiträge aufgebraucht sind, nicht aber eine laufende Unterstützung.

M u n s i n g e n.

R. F.

Nachdem die Konsolidierung des — republikanischen Staates notwendig erreicht ist und die Arbeiterbewegung freigewerkschaftlicher Couleur offiziell anerkannt wurde, hat sie sich ihren Aufgabenkreis ganz anders gestellt, ist sie ein staatspolitischer Faktor geworden. Dabei haben sich die Grundbedingungen für ihr Wirken und Schaffen durchaus nicht geändert, sondern es ist nur eine scheinbare Änderung eingetreten. Was soll sich auch viel geändert haben? Der politische Aderbau wird nur als Trittbrettl zur Weiterführung der kapitalistischen Betriebswirtschaft benutzt. Alles dreht sich um die Frage der Wirtschaft, wie sie rationalisiert, im schnellsten Tempo wieder „aufgebaut“ werden kann. Der Mensch ist das Sekundäre dabei, kommt erst in zweiter Linie in Betracht und nur so weit, als er jung, arbeitsfähig und leicht den Zwecken dienstbar zu machen ist. Sehen wir genauer hin, wird geradezu Raubbau mit der Arbeitskraft und Rücksichtslosigkeit auf Menschenleben getrieben.

Man spricht Schlagwortartig von der Wirtschaftsdemokratie, die mittels der Schlichtungsordnung in „schlichter“ Form zu fördern gesucht wird. Jedoch gehen diese Versuche auf Kosten der Arbeitenden. Eine Preiswelle treibt die andere. In der Erscheinungen flucht gibt es keinen ruhigen Pol. „Arbeiten und nicht verzweifeln“, wird allen zugewiesen, denen die Last des Tages, der Wochen, der Jahre fühlbarer wird. Das Heer der Müden und Abgearbeiteten vergrößert sich. Die Betriebe sehen nicht mehr gern alte Leute, suchen neue, junge Kräfte. Soziale Gesichtspunkte scheiden bei Bewertung der Leistungsbereitschaft aus. Ausnahmen werden sehr selten. Selbst die Krankenkassen verstärken ihren Eifer, die Krankenzahl und somit die

Krankentage mit allen Kniffen herabzusetzen. Die soziale Fürsorge ist ein Kapitel für sich, wer sie in Anspruch nehmen muß, kann allein ein Lied darüber singen. Ja, wer Staat oder Kommune zur Last fällt, wird in die Klasse der Armenempfänger eingereiht. Das ist nichts Erbarmliches, und das Alter gebietet Genügsamkeit.

So ist es erklärlich, daß die Frage der Invalidenunterstützung durch die Organisation zur brennenden gemacht wird. Das Rechenexempel beginnt. Was erst Mittel zum Zweck war, wird als Ehrensache hingestellt. Um dieser Ehrensache nachkommen zu können, wird einer Beitrags-erhöhung (also im Interesse des Staates eine abermalige Lebensunterhaltsverleuerung) das Wort geredet. Ist das nun Ziel und Zweck einer Arbeiterorganisation, die vornehmlich für Verbesserung der Lebensbedingungen hinsichtlich Arbeitszeit und Lohn wirken soll? Die zur Förderung und Hebung des allgemeinen Lebensniveaus beizutragen als wichtigste Aufgabe betrachtet muß! Aber der Appetit kommt beim Essen, und wo Schmalzans Kückenmeister ist, greift man nach dem Strohalm, der im Nebenbereich gewerkschaftlicher Zielsetzungen geboten wird. Nur Kämpfernaturen, deren Lebensinhalt dicker ist von der Notwendigkeit wirtschaftlichen Ringens und Kämpfens auf breiterer Basis, rufen auch in dieser Frage „Wohin geht die Reise?“ Schreiber dieser Zeilen ist bereits auch an jener Altersgrenze angelangt, wo Komplikationen eintreten können, zumal die Spuren des Frontdienstes nicht ganz fortzuwischen sind, was ihn aber nicht hindert, seinen abnehmenden Standpunkt zu vertreten.

Das Unterstützungsweesen der Gewerkschaften wird allgemein mehr denn je ausgebaut, weil man von der irrigen Auffassung ausgeht, als ob im republikanischen Staat der „Klassenkampf“ auf dem Wege der Verständigung so gut wie beseitigt ist. Wie aber die „Verständigung“ aussieht, das merken wir täglich am eignen Leibe, und wer nicht blind durchs Leben geht, wird konstatieren müssen, daß sich in den Beziehungen zu der herrschenden Klasse so gut wie nichts geändert hat. Wenn sich etwas geändert hat, so dies, daß die aus den Arbeiterkreisen hervorgegangenen Politiker und Wirtschaftsführer wohl leichter als früher ans Staatsruder gelangen, das bedeutet aber keineswegs, daß sich auch die Lage der Arbeiterschaft gebessert hat. Während dies im Hinblick der sonstigen veränderten politischen Verhältnisse auch nur annähernd geschehen, müßten wir, abgesehen von der nicht verbesserten Lebenshaltung der Arbeitererschaft, in bezug auf die Altersschwachen und Invaliden einen merklichen Rück der Erleichterung ihrer Lebensmöglichkeiten feststellen können. Wer kann das?

Deshalb müssen wir bestrebt sein, unsere Kräfte zur Abwehr, Verteidigung und zum Angriff zu stärken, damit wir jederzeit mit geistiger Frische und Wachsamkeit die Vorgänge auf der kapitalistisch-wirtschaftlichen Entwicklungslinie beobachten können, um in der entscheidenden Stunde auf dem Posten zu sein. Sich aber dem Unterstützungsweesen mehr noch als bisher zu opfern, käme einer Kräfteverzerter gleich und würde uns der eigentlichen Aufgabe (selbst wenn nicht gewollt) vollkommen entfremden. Eine Wunde ist mit unzureichenden Mitteln nicht zu heilen, der Heilungsprozess hat sich aufs Ganze zu erstrecken. Das Ganze aber ist das unerbittlich harte Wort „Klassenkampf“, ist die Überwindung jener starken Mächte, die stets den Krieg im Frieden führen.

Daher: Hand weg vom weiteren Auf- und Ausbau des Unterstützungsweesens!

Berlin.

R.

Die Mitgliedschaft in Wertspor- und bürgerlichen Vereinen

Unter der Menge von Anträgen zum Verbandstag befinden sich als die letzten solche, die sich nicht nur mit den Wertspor-, sondern mit den bürgerlichen Sportvereinen überhaupt befassen.

Den Wertsporvereinen eine über Gebühr wichtige Rolle zuzuschreiben, halte ich nicht für angebracht, denn nach allem was man hört und sieht, sind es Eintagsfliegen, besonders in unserm Gewerbe. Ihre Existenz hängt nur einmal von dem Wohlwollen der Prinzipale und deren finanzieller Unterstützung ab, und wenn es sich ums Geld handelt, sind auch unsere Arbeitgeber nicht allzusehr eingenommen von dem „nationalen“ Sport.

Was mich zu einer Polemik zwingt, ist, das Anstimmeln an den Verbandstag zu stellen, Beschluß darüber zu fassen, welchen Vereinen die Verbandsmitglieder anzugehören haben. Daß der Verbandstag beschließen soll — meines Wissens besteht ein gleicher Beschluß schon — Fatenkreuzler, Jungdo und wie die Bände alle heißen, können nicht Mitglieder unfres Verbandes sein, ist eine Selbstverständlichkeit, denn die Tendenzen dieser Organisationen sind ausschließlich auf die Zertrümmerung unfser Wertschaften gerichtet.

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: ich gehöre weder einem bürgerlichen noch einem Militärverein an.

Wenn ich mich trotzdem gegen die Herbeiführung solcher Beschlüsse zur Wehr setze, so nur aus dem Grunde, weil ich weiß, wie viele Kollegen schon vor dem Kriege und auch heute noch bürgerlichen Sportvereinen (und nicht nur solchen) angehören und Vertrauensposten innerhalb unfres Verbandes innehaben.

Wir wollen doch bedenken, daß wohl kein Beschluß bei seiner Durchführung auf so große Schwierigkeiten stoßen würde, wie gerade dieser. Denn genau so könnte man verlangen: du darfst nicht Mitglied eines bürgerlichen Gesangs-, Schützen-, Konsum-, Begräbnis- usw.-Vereins sein!

Ich könnte hunderte von Beispielen anführen, in denen gute Verbandskollegen Mitglieder von bürgerlichen Sport- und Turnvereinen sind, und da es so im ganzen Reich ist, sollten die Antragsteller auch über die Konsequenzen ihrer Anträge nachdenken.

Wir haben vollstes Verständnis dafür, daß die Arbeitersportkollegen bestrebt sind, alle sporttreibenden Kollegen der andern Couleur zu sich herüberzuziehen, und wünschen ihnen den größten Erfolg. Aber nie und nimmer darf unser Verband durch Beschlüsse seines Parlamentes gezwungen werden, diktatorisch in die Privatrechte seiner Mitglieder eingzugreifen, noch dazu, wenn diese Tätigkeit nicht im Gegensatz zu den Interessen der Berufsorganisation steht.

So-Mitl.

Revision der Lokalzuschläge

Eine ganze Anzahl der zum Verbandstag eingereichten Anträge beschäftigt sich mit der Revision der Lokalzuschläge. Bezeichnenderweise sind alle diese Anträge (mit der Ausnahme von Königsberg i. Pr.) von kleineren Städten gestellt; ein Zeichen dafür, daß in dieser Beziehung die Kleinstädter der Schuß besonders drückt. Es soll nun in den folgenden Ausführungen ganz gewiß kein Gegensatz zwischen Groß- und Kleinstadt konstruiert werden, aber die Ungerechtigkeiten sowohl bei den jetzt bestehenden Lokalzuschlägen als auch in der bei den Lohnverhandlungen beliebten „Spitzenlohn“-Taktik zeigen direkt zur Kritik. Die Lebensverhältnisse in der Kleinstadt sind zum mindesten ebenso teuer wie in der Großstadt, es ist ja auch gar kein Grund da, weshalb es anders sein sollte. Im Gegenteil. In der Großstadt werden die Preise schon durch die scharfe Konkurrenz reguliert, die in der Kleinstadt in diesem Ausmaße fehlt. Es ist dem Gehilfen in der Kleinstadt nur sehr selten möglich, seinen Lohn an den der Großstadt auch nur anzugleichen. Bekannte Tatsache ist es, daß sämtliche Bekleidungsstücke, Möbel usw., ja sogar Lebensmittel, in der Kleinstadt derart höher sind als in der Großstadt, daß es sich schon lohnt, einmal einen Arbeitstag zu verstäumen, das Fahrgeßel zu bezahlen und seinen Bedarf in der Großstadt zu decken. Und auch die Zeiten, in denen jeder Kleinstädter sein eigener Landwirt war, sind vorüber, auch er muß seine Kartoffeln pfundweise vom Markt holen.

Im „Korr.“ wird bei der „Nachlese zu den Lohnverhandlungen“ meist auf die überörtlichen Leistungszulagen verwiesen. Nun nenne mir jemand eine Kleinstadt, in der es den Gehilfen möglich wäre, den Prozentsatz überörtlichen Lohnes herauszuholen, wie er in der Großstadt üblich ist! Durch mangelnde Hemmnisse (fehlende Gelegenheit zum Konditionswechsel bei Werbetritten usw.) ist es in den meisten Fällen nahezu unmöglich, eine angemessene überörtliche Beziehung zu erlangen, und man muß sich mit wenigen Mark begnügen. An dem Ubel der Rücksichtnahme auf die überörtlichen Zulagen — eine Rücksichtnahme nur zugunsten der Prinzipale — krankt meines Erachtens unfre gesamte Lohnverhandlung. Möge jeder Kollege versuchen, eine möglichst hohe überörtliche Zulage herauszuholen; aber an die Tarifkommission müssen wir die

Mahnung richten: Nehmt bei den Lohnverhandlungen mehr Rücksicht auf die Kleinstadtkollegen, die nur eine niedrige oder gar keine Ubertarifbezahlung haben. Und hierbei ist das erste Erfordernis, daß die Lokalaufschlüsse für die kleinen Städte ganz enorm erhöht werden.

Eine geeignete Grundlage scheint mir der Vorschlag des Antrages 200 zu sein, wonach nur drei Abstufungen verbleiben sollen, nur möchte ich vorschlagen, daß 20 Proz. nicht für Orte über 20 000, sondern schon für Orte mit über 15 000, und 15 Proz. für Orte unter 15 000 Einwohnerern gefordert werden. Nur hierdurch wäre ein gerechter Lohnausgleich zwischen Klein- und Großstadt möglich.

Auch die sogenannte „Spitzenlohn“-Tatistik, mit der sich die Anträge 242 bis 244 und 250 beschäftigen, verursacht in der Kleinstadt viel böses Blut; denn dadurch, daß die Großstadt den „Spitzenlohn“ erhält (er sei ihr gern gegönnt!) und die Kleinstadt nur die „Abstufung“, wird auch hierbei der Unterschied zwischen Klein- und Großstadt immer größer.

Deshalb die Forderung der Kleinstädte an die Delegierten des diesjährigen Verbandstages: Nehmt die Anträge, die sich mit den Lokalaufschlüssen als auch diejenigen, die sich mit der Entlohnung beschäftigen, an und sorgt dadurch dafür, daß die Tarifkommission bei der nächsten Verhandlung über den Manteltarif diese in den Anträgen festgelegten Forderungen mit Nachdruck vertreten kann. Der Dank der Kollegen in den Kleinstädten, die gewiß nicht die schlechtesten Verbandskollegen sind, ist euch dann gewiß.

S e l m s t e d t.

E. B e r n d t.

Gau Oder

- Am 4. und 5. Mai 1929 hielt der Obergau in Frankfurt a. d. O. in „Kruses Festsälen“ seinen 29. Ordentlichen Gantag ab. Es waren erschienen: vom Verbandsvorstand Kollege Höhne, als Vertreter der Stadt Stadtrat Weißschaar, vom Ortsauschuß des ADGB, Neßler und Birzenhagen, vom Ortsauschuß des UFA-Bundes Dühring, vom Gewerkschafts-Hilfsarbeiterverband Gauleiter Franz Eichert und Ortsvorsitzender Möbus, ferner der Bezirkssekretär für Brandenburg, Volkmershaus. Der Vorsitzende Reinkte ließ die Vertreter herzlich willkommen, worauf diese mit warmen Worten dankten und guten Verlauf der Tagung wünschten. Hierauf wurde in die eigentliche Tagesordnung eingetreten. Es waren für elf Bezirke 64 Vertreter und der gesamte Gauvorstand mit sieben Mitgliedern erschienen.

Zunächst wurde das Anbekennt der seit dem letzten Gantag Verstorbenen geerdet, vor allem des Verbandsvorsitzenden Seig. Hierauf gab der Vorsitzende bekannt, daß Kollege Emil Duchâteau jetzt 40 Jahre dem Gauvorstand als Schriftführer angehört, nachdem er vorher zwei Jahre im Ortsvorstand Stettin als Schriftführer tätig war, also ein wohl unerreichtes Beispiel von Arbeitsfreudigkeit und Ausdauer gegeben hat. Auch alle andern Posten, die die Kollegenschaft zu vergeben hat, Generalversammlungsdelegierter, Tarifvertreter, Schiedsrichter, Organisationsvertreter, Gewerbegerichtsbeisitzer, Unfallberufsgenossenschaft usw. hat er nach besten Kräften wahr genommen, wie er auch lange Jahre im Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse Stettin tätig gewesen ist. Dafür wurde ihm öffentlich der Dank der Kollegenschaft ausgesprochen und ein Kuvert mit Inhalt überreicht; sein Platz war mit einem Kranz geschmückt. Kollege Duchâteau dankte herzlich für die Anerkennung und meinte, er habe ja nur seine Pflicht getan, wie es sich für ein Verbandsmitglied gehört. Darauf wurde die Geschäftsordnung für die Tagung in der bisherigen Fassung anerkannt und die Verhandlungsleitung durch Zuwahl der Kollegen Pajschet als zweiten Vorsitzenden und Geiske als stellvertretenden Schriftführer ergänzt. In die Mandatsprüfungs- und Disziplinkommission wurden sieben Kollegen gewählt. Beschwerden waren nicht eingegangen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: „Geschäftsbericht des Vorstandes und Entlastung“, wies Kollege Reinkte auf die gedruckt vorliegenden Berichte hin. In ideeller Beziehung haben sich Verband und Gewerkschaften voll bewährt, trotzdem werden noch viele Kämpfe zu bestehen sein, ehe wir unser Ziel erreichen. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsgerichtsrecht haben ihre Wirkung trotz Widerstandes der Unternehmer nicht verfehlt, nur dürfte die Verwaltung nicht so kompliziert sein. Das Tarifrecht ist den Arbeitern eine nützliche Waffe geworden. Leider sind zwei Drittel der Arbeiterkraft noch nicht organisiert. In materieller Beziehung ist der Erfolg nicht so zufriedenstellend, der Vorkriegslohn ist noch lange nicht von allen Arbeitern wieder erreicht. Der Buchdruckerlohn ist ziffernmäßig wieder etwas besser geworden. Der Tarif hat seine volle Wirksamkeit noch nicht überall ausüben können, weil noch ein Teil Unorganisierte beiseite stehen. Die Bestimmungen für Drucker und Stereotypen werden noch immer nicht überall eingehalten, wie auch der reine Achtstundentag sich noch nicht überall habe durchsetzen können, und zwar infolge der vielen, oft vermeidbaren Überstunden. Paragraf 8 des Tarifs bietet hier die Möglichkeit zur Besserung. Die Lehrlingsfragen haben viel Arbeit gemacht, 20 000 Lehrlinge im Buchdruckgewerbe im Deutschen Reich sind des Guten zuviel. Im Obergau haben jetzt 400 Lehrlinge ausgeleert, wo sollen die untergebracht werden? Das ist Schuld der vielen Kleinbetriebe. Der Verbandstag muß hier für Abhilfe vorzorgern. Die großen Lehrlingsstage haben den erhofften Erfolg nicht gebracht.

Massenlagungen haben nicht immer den erwünschten Nutzen. 250 Nichtmittglieder sind noch im Gau vorhanden, von denen jedoch nur ein Teil in organisatorischer und tariflicher Beziehung zu gebrauchen ist. Die Arbeit vor den Arbeitsgerichten war sehr ausgedehnt. Betriebsräte müssen nach den gesetzlichen Vorschriften überall, wo es möglich ist, errichtet werden. Hierauf gab Redner ein Bild über die Kassenverhältnisse des Gaus. Die Verwaltung im Gau ist sehr billig, da nur ein besoldeter Angestellter vorhanden ist. 20 000 M. sind in den drei Jahren an Sterbegeldzuschuß gezahlt worden, verschiedene Extrabewilligungen bei Not und Winterkälte sind notwendig geworden. Der Vorstand hat nach Wissen und Willen sein Bestes getan. Die Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen und Kollegen war gut und sollte auch so bleiben. An der Aussprache über diesen Punkt beteiligten sich die Kollegen W a r n t e, M a t s c h e, W e n d t, L a n g h o f f, H o p p e und S c h r ö b e r, die alle dem Gauvorstand ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit aussprachen. Es wurden Wünsche vorgebracht in bezug auf die dem Jahresbericht angehängte Statistik über die Mitglieder im Obergau und die von ihnen bisher geleisteten Beiträge. Bessere Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen ist nötig, auch Konditionswechsel ist nicht zu scheuen, um höhere Löhne zu erzielen. Dazu gehört aber Allgemeinarbeit von allen Mitgliedern. Einstimmig angenommen wurde eine von mehreren Delegierten unterzeichnete Entschließung: Der Gantag erteilt dem Gauvorstand Entlastung und spricht ihm sein Vertrauen aus. Der Vorsitzende dankte im Namen des Gauvorstandes und versprach, auch weiter so auf dem Posten zu bleiben.

Bei Punkt 3: „Beratung der Anträge“, wurde zu § 3 des Gaustatuts beschlossen: Der Gau wird in elf Bezirke geteilt (bisher 12). Der Bezirk Jossen wird getrichen, die kleinen Orte werden dem Bezirk Potsdam zugeteilt; Kreuz kommt zu Stargard, Kirchmöser zu Brandenburg, Anruchstahl zu Frankfurt a. d. O., Meyenburg und Pulstich zu Neuruppin, Meserich und Schwerin a. d. W. zum Bezirk Neubrand; Heegermühle (Eberswalde) heißt jetzt Finow (Bezirk Eberswalde). Der Gantag erklärte sein Einverständnis damit, daß in wichtigen und prinzipiellen Fällen der Gauvorsitzer die Vertretung vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten mit Zustimmung des Gauvorstandes übernimmt. Über einen Antrag Stettin, „Arbeitslose, bezugsberechtigte Mitglieder erhalten neben der Verbandsunterstützung einen Zuschuß von 50 Pf. aus der Gaukasse“, wurde eingehend debattiert. Es sprachen dazu 14 Redner. Vom Gauvorstand wurde darauf hingewiesen, daß der letzte Verbandstag jede Neugründung von Kassen verboten und den Abbau bestehender Zuschußstellen gebietet hat. Demgegenüber wurde erwidert, daß für die kleinen Gaus billig sein müßte, was Berlin und den Großstädten recht ist. Nach den Schlusssatzungen des Kollegen Höhne wurde der Antrag Stettin als erledigt erachtet. Erst muß der Verbandstag in dieser Hinsicht grundlegend beschließen. Infolge des Krieges und der Inflation war es vielen Kollegen, wohl allen, unmöglich, die Begräbniskosten für einen Familienangehörigen auszurufen, deshalb wurden fast in allen Bezirken Umlagen zur Unterstützung in solchen Fällen ausgeschrieben. Der Gantag 1926 beschloß Zusammenlegung dieser Kassen und Übernahme auf die Gaukasse mit einem Wochenbeitrag von 10 Pf. Gezahlt werden nach 100 Beiträgen 400 M. für das Mitglied und 300 M. für die Ehefrau. Eine neue Kasse wurde also nicht gegründet und soll auch jetzt nicht gegründet werden, es sollen nur 20 000 M. sichergestellt werden, um für alle Fälle gesichert zu sein. Dies war der Antrag des Gauvorstandes, und die Begründung für die Sicherstellung ergab, daß die Gaukasse bei ihrem jetzigen Stand die Abweyung sehr leicht vertragen kann. M a t s c h e hält den Antrag für überflüssig, das Gauvermögen haftet in jedem Fall, eventuell wird der Beitrag erhöht. Nachdem einige Kollegen für den Antrag, noch andere dagegen gesprochen hatten, zog der Gauvorsitzer den Antrag im Namen des Vorstandes zurück. Zu § 24 des Gaustatuts beantragte der Gauvorstand folgende Fassung: „In der Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, muß ein Gantag abgehalten werden. Den Zeitpunkt bestimmt der Gauvorstand in Gemeinschaft mit den Bezirksvorständen.“ Der Antrag sollte dem Gauvorstand mehr Freiheit in bezug auf den Termin lassen. Der Paragraf ist schon verschiedene Male geändert worden, manchmal sollte der Gantag vor, manchmal nach dem Verbandstag stattfinden. Die vorherige Stellungnahme zur Tagesordnung läßt fast keinen Einfluß aus, während nachher Stellung zu den Beschlüssen genommen werden muß, um das Gaustatut anzupassen. Nach einer längeren Aussprache stimmten 33 Vertreter für den Antrag, 23 dagegen, acht Stimmen fehlten. Eine beantragte namentliche wiederholte Abstimmung wurde abgelehnt. Da zu Statutänderungen Zweidrittelmehrheit gehört, gilt der Antrag als abgelehnt. Bezüglich des Antrags: „Die Bezirksvorsitzendenkonferenz ersucht den Gantag, für die Entschädigung der Bezirksvorstandsmitglieder Richtlinien herauszugeben und bestimmte Sätze festzulegen, die für alle bindend sind“, stellte der Verhandlungsleiter zunächst die Kompetenzfrage, da die Entschädigung Sache jedes einzelnen Bezirkes sei. Die Zuständigkeit des Gantages wurde von verschiedenen Rednern bestritten, von andern im durchaus bejahenden Sinne beantwortet; andre wünschten freie Hand für die Bezirksvorstände bei der Festsetzung der Entschädigung, ferner eine Festlegung der untersten Grenze. Schließlich wurde be-

schlossen, eine Beratungskommission zu wählen, in die ein Bezirksvorsitzer, ein Bezirkskassierer und fünf Nichtfunktionäre (W a r n t e, Urban, Rohm, Wolbuan, Schid, Sartmann, Pfeißmann) und vom Gauvorstand Kollege Wolter berufen wurden. Der Kommission wurden noch folgende Anträge überwiefen:

Wenn der Verbandstag den Vorschlag der Gauvorsitzendenkonferenz auf eine Rückverteilung von 20 Pf. pro Beiträger aus der Verbandskasse annimmt, so erhält davon der Beiträger der Gau 10 Pf. und die Bezirke je 10 Pf.

Gauvorstand, Beschließt der Verbandstag, die Rückverteilung an die Gaus auf 20 Pf. pro Beiträger festzusetzen, so erhalten hiervon: der Gau 8 Pf., die Bezirke 8 Pf. pro Beiträger. Die Vorkommnisse für die Bezirksvorstände wird vom Gantag auf 4 Pf. pro Beiträger und 6 Proz. der Gaubeiträge festgesetzt. Die Verteilung an die einzelnen Vorstandsmitglieder regeln die Bezirke selbst. Orts- und Bezirksvereine Eberswalde.

Weiter wurde beschlossen, in Zukunft keine Gaulehrlingsstage mehr abzuhalten, dafür zählt der Gau an die Bezirke zur Finanzierung von Bezirkslehrlingslagungen einen Höchstzuschuß von je 100 M. pro Jahr. Weiter wurde beschlossen, die „Gauanteile“ in doppelter Anzahl drucken zu lassen und demgemäß an alle Funktionäre zu verteilen. Ein Antrag auf Aufstellung an 11 e Mitglieder des Gaus verfiel der Ablehnung. Über einen Antrag Kistritz, der die Befreiung von Kurzen für Funktionäre bzw. die Veranstaltung solcher wie in andern Gewerkschaften forderte, ergab sich eine lebhafteste Aussprache. Kollege Höhne erläuterte die Schwierigkeiten und Voraussetzungen für den Besuch und den Nutzen solcher Schulen.

Am Sonntagvormittag erstattete zunächst die Mandatsprüfungscommission ihren Bericht; sie hatte sämtliche 53 Mandate in Ordnung befunden; die elf Bezirksvorsitzer nahmen mit Stimmberechtigung ohne Mandat an den Sitzungen teil. Die vom Gauvorstand vorgeschlagenen Tagelöhner wurden auf Antrag der Kommission etwas erhöht. Die Entschädigung der Gaukassierer für Bureauhilfe wird um 200 M. jährlich erhöht, jene des zweiten Vorsitzenden um 30 M., die übrigen Sätze bleiben unverändert.

Hierauf gab Kollege Höhne ein anschauliches Bild von den letzten Lohnverhandlungen. Die Ausführungen des Redners waren sehr belehrend für die Zuhörer und wurden mit ungeheurer Sympathie entgegengenommen. Eine besondere Aussprache wurde nicht gewünscht. Hierauf erstattete Kollege S a r t m a n n Bericht über die Verhandlungen der Kommission für die Entschädigung der Bezirksvorstände. Eine allgemeine Regelung war nicht möglich; es würde eher eine Verschlechterung statt Besserung eintreten. Die Sache bleibt wie bisher. Von dem Verbandszuschuß (20 Pf. pro Beiträger) sollen Gau und Bezirk je 10 Pf. erhalten, vom Gaubeitrag 5 Proz. Der Gaubeitrag bleibt wie bisher 15 Pf. und 10 Pf. für die Sterbefälle. Kollege Höhne sprach dann noch über die Aufgaben des kommenden Verbandstages und erläuterte dabei die wichtigsten organisatorischen, grundsätzlichen und materiellen Fragen. Von andern Rednern wurde die Umzugskostenentschädigung, Materfrage, Mafeler und dergl. gestreift, jedoch ohne zu besonderen Beschlüssen zu führen.

Zu Punkt 5: „Lehrlingsfragen, Lehrlingsordnung, Gehilfenprüfung“ schilderte Kollege Reinkte in knappen Zügen die Lehrlingsverhältnisse im Obergau und seine Tätigkeit um Einführung der Lehrlingsordnung. Im Regierungsbezirk Potsdam und Stettin ist dieselbe bereits eingeführt und die Fachauschüsse arbeiten durchaus erfolgreich für uns. Im Bereich der Handwerksammer Frankfurt und Schneidemühl ist uns die Einführung sehr verprochen, nur in Stralsund herrscht noch Opposition auf Unternehmensebene dagegen. M a t s c h e berichtete über die Verhältnisse im Fachauschuß Berlin. Dort wird jetzt gute Arbeit geleistet. Das Wichtigste ist zunächst die obligatorische Sigmungsprüfung, ohne diese keine Lehrstelle. Die Zwischenprüfung Ende des zweiten Lehrjahres hat auch schon dazu geführt, daß mancher Plasma die Einstellung von Lehrlingen verboten ist. Also nicht nachlassen mit der Arbeit. Es sprachen zum gleichen Thema noch F r i e d r i c h, W o l t e r, U b a n, E n g e l m a n n, L a n g e, S c h u l z.

Die amtierenden Mitglieder des Vorstandes, Keinte als Vorsitzender, Bfa als Kassierer, Duchâteau als Schriftführer, sowie der Gaulehrlingsleiter Maß wurden einstimmig wiedergewählt. Für außerordentliche Unterstellungen wird dem Gauvorstand in jeder Beziehung freie Hand gelassen. Als Tagungsort für den nächsten Gantag 1932 wurde Greifswald festgelegt.

Hierauf sprach Kollege Reinkte unter allseitiger Zustimmung dem Ortsverein Frankfurt für die freundliche Aufnahme seinen und der Delegierten Dank aus. Nach einem zusammenfassenden Rückblick schloß der Gauvorsitzer die Tagung mit einem Hoch auf den Verband.

Zum Schluß bleibt nur übrig und wird zur Pflicht, den Frankfurter Kollegen zu danken für die Veranstaltungen am Sonnabendabend. Der Volkshor mit seinen Gelangsvorträgen „Du fernes Land“, Gesang der Wälder, „Sternenacht“ und „Mädel, wie blühts“ waren eine Erholung nach den Debatten, die für alle eine gute Erinnerung bleiben wird. Auch die Vorträge eines Humoristen und die zum Teil wirklich sehr ansprechenden Tanzvorträge von Frauen- und Mädchenabteilungen der Freien Turnerschaft (Ober) sowie zwei Künstlerinnen verdienen alles Lob und fanden reichen Beifall. Am Sonntagnachmittag nahm noch ein großer Teil der Delegierten an einem Spaziergang in die Umgebung von Frankfurt teil.

S t e t t i n.

E m i l D u c h ä t e a u.

Korrespondenzen

Bauhaus (Vierteljahrsbericht.) Die Organisationsfähigkeit war im ersten Vierteljahr sehr reger. In der Jahreshauptversammlung im Januar wurde der Vorschlag des ersten Vorsitzenden neu befaßt. — In der Februarversammlung wurde das Ortsstatut nach einer Revision neu genehmigt. — Die Bezirksversammlung im März erzielte sich eines übersaus regen Besuchs. Hier wurden vor allem örtliche Angelegenheiten besprochen. (Berichte dieser Art sind nur Ballast für den „Korr.“ Schriftleiter u. g.)

Düsseldorf. (Maschinenseher.) Unfre Vereinigung beging am 27. April ihr 25jähriges Bestehen. Da aus diesem Anlaß die Vierteljahrsversammlung der Gauvereinigung auf den 28. April nach Düsseldorf einberufen worden war, hatten sich viele auswärtige Kollegen schon am Sonnabend hier eingefunden. Die oberen Räume des Volkshauses waren bis auf den letzten Platz gefüllt. Nachdem der Vorsitzende Klein die Gäste willkommen geheißen und der Gesangsverein „Gutenbergs“ den „Gesang der Titanen“ von Uthmann stimmungsvoll vorgetragen hatte, gab Kollege Straßmann (Köln) in seiner Festrede einen knappen Rückblick auf die Geschichte der Maschinenseherbewegung in Rheinland-Westfalen. Er betonte dabei, daß es sich erproben könne, auf lokale Düsseldorferverhältnisse einzugehen, da das jedem Festbesucher überreichte, vom Kollegen Adolf May verfaßte Festbuch ein ausgezeichnetes Spiegelbild der vergangenen 25 Jahre darstelle. Im Namen des Gauverbandes überreichte er dem Vorsitzenden der Vereinigung eine Schreibmappe mit Widmung. Nach dem Festredner übertrug Kollege Müller (Essen) im Namen der übrigen Bezirksvertreter die Glückwünsche der einzelnen Bezirke, während Kollege Schindeldecker im Namen des Orts- und Bezirksvereins und Kollege Graaf im Namen der in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Sparten mit dem Bittungsband die besten Wünsche überbrachten. In herzlichen Worten dankte Kollege Klein für diese Anteilnahme, um anschließend in einer Ansprache die vier Jubilare Joseph Bauer, Fritz Weigel, Willi Bauer und Hermann Gottlich zu ehren, besonders der beiden ersten gedenkend, die die Gründung bewerkstelligt und lange Jahre hindurch die Geschichte der Vereinigung geleitet haben; Kollege Bauer führte 16 Jahre lang den Vorsitz, während Kollege Weigel seit 21 Jahren bis auf den heutigen Tag den Kassierereposten bekleidet. Diesen beiden alten Kämpfern wurden dann als äußeres Zeichen der Anerkennung Geschenke überreicht. Ein ausgezeichnetes Festprogramm, aus dem noch das künstlerische Klavierpiel von Fräulein Luise Ulrich und der Gesang von Fräulein Hilde Gerresheim sowie die Vorträge der Pfadfindergruppe der „Freien Schwimmer“ hervorgehoben seien, hielt die Festteilnehmer noch lange zusammen.

Gera. In der gut besuchten Versammlung am 26. April widmete der Vorsitzende K a n k e einem verstorbenen Kollegen ehrende Worte. Dann begrüßte er 18 Ausgeladene, die Aufnahme fanden, und ermahnte sie, stets treue Mitglieder und gute Gewerkschafter zu sein. Eine Offener angenommene Statistik zeugte davon, daß die tarifliche Lehrlingsstaffel fast von allen Prinzipalitäten voll ausgenützt, von einigen auch wiederum überschritten wurde, so daß das Schiedsamt Recht sprechen mußte. Weitere Überschreitungen wurden durch persönliche Rücksprache rückgängig gemacht. Arbeitslos waren 25 Handseher, 4 Drucker, ein Maschinenseher. Daraus erklärte sich auch mit der schlechten Klassenabstufung der Ortsvereinskasse am Schluß des ersten Vierteljahres 1928. Das Unterhaltungsgehalt der Solinger Kollegen wurde auf Antrag bis zur Bezirksversammlung zurückgestellt. Da der bisherige Kassierer Kollege K o s b a d h sein Amt niederlegte, wurde ihm vom Vorsitzenden der Dank der Mitglieder ausgesprochen und an seine Stelle Kollege M a z k o t h als Kassierer gewählt. Nach Beratung interner Angelegenheiten wurde dann die Versammlung geschlossen.

Heidelberg. Der Besuch unserer Bezirksversammlung am 26. April kam wiederum als ein guter bezeichnet werden. Unter den verschiedenen geschäftlichen Mitteilungen muß besonders hervorgehoben werden, daß die Leipziger Handsehervereinigung plant, anschließend an den Verbandstag eine Handseher-Vorläuferkonferenz in Heidelberg zu abzuhalten. Der hiesige Bezirksvorstand hat seine bereitwillige Unterstützung zugesagt und auch die nötigen Vorbereitungen bereits schon getroffen. Lohnlagen stehen immer wieder auf der Tagesordnung. Der Bezirksvorstand wird entscheiden die Wege gehen, die zur restlosen Zahlung der tariflich festgelegten Löhne führen. Unter dem zweiten Tagesordnungspunkt wurden die Ausnahmen der 22 Neuausgelernten getätigt. Es ist dies eine Rekordzahl, wie sie unser Bezirksverein noch nie zu verzeichnen hatte. Demgegenüber stand der Ausschluß eines Kollegen aus Mosbach wegen Heften, der einstimmig gutgeheißen wurde. Dann folgte die Stellungnahme zum Gantag. Unter „Verschiedenem“ wurde von der Einladung des Bildungsverbandes zu einem Ausflug in die Baumölküste nach der Bergstraße (Dossenheim) Kenntnis genommen und eine rege Teilnahme auch der anderen Spartenmitglieder empfohlen. Die wiedergebündelte „Typographia“ weiß schon ein stattliches Sängerverbändchen auf. Besonders die jungen Kollegen werden zum Beitritt in die aktiven Reihen ermahnt.

Hildesheim. Am 28. April fand hier unsere Frühjahrs-Bezirksversammlung statt, die von 155 Kollegen besucht war. Nach kurzer Begrüßung durch den Vorsitzenden F r e u t e l wurde der in letzter Zeit verstorbenen Kollegen, besonders unseres Verbandsvorreitenden Seitz, ehrend gedacht. Nachdem der geschäftliche Teil erledigt war, wurden die Neuausgelernten in unsere Reihen aufgenommen und vom Vorsitzenden auf ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Organisation hingewiesen. Jahres- und Kassierbericht lagen gedruckt vor. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Den Vorstand bilden, bis auf einen neuen Beisitzer, auch im laufenden Geschäftsjahr die seitfertigen Kollegen. Bekanntgegeben wurde, daß nun

enlich auch im Bezirk der Handwerkskammer Hildesheim die Befreiungsordnung zur Einführung kommen solle. Leider seien von der Handwerkskammer in ihrer bekannten Mäandrigkeit einige Verschlechtigungen beantragt. Über „Die Krise im Schlichtungswesen und unfre letzten Lohnverhandlungen“ berichtete Johann unfer Gauvorsitzer P i n g l e n, der in etwa einstündigem Vortrage den Kollegen die Schwierigkeiten aufzeigte, die bei den letzten Lohnverhandlungen bestanden haben. Eine Diskussion fand nicht statt. Anträge zum Gantag waren Gegenstand weiterer Beratungen. Als Tagungsort der nächsten Versammlung wurde Goslar bestimmt. Es folgte noch die Beratung einiger interner Angelegenheiten. — Vormittags hatte eine Bezirks-Vertrauensmännerkonferenz unter Anwesenheit unfers Gauvorsitzers Pfinsten eine Aussprache über die tariflichen Verhältnisse im Bezirk. Durch diese Aussprache wurde die Bezirksversammlung wesentlich entlastet. — Für die noch nicht gleich abreisenden Kollegen hatte der Ortsverein Hildesheim ein gemüthliches Besammensein mit Damen veranstaltet. Außerdem wurde der Wuchfilm „Geist und Maschine“ sowie der Verbandsfilm zur Vorführung gebracht. Leider ließ die Beteiligung der Kollegen an dieser Veranstaltung sehr zu wünschen übrig.

Tr. Köln. (Maschinenseher.) Die zweite Vierteljahrsversammlung der Maschinensehervereinigung Rheinland-Westfalens fand am 28. April in Düsseldorf statt. Vorsitzender Straßmann hob in seinen Begrüßungsworten den guten Besuch hervor. Kollege Klein hieß alle im Namen des Maschinenseherbezirks Düsseldorf willkommen, und Kollege Schindeldecker wünschte namens des Bezirks Düsseldorf der Versammlung guten Verlauf. Neu aufgenommen wurden 21 und wiederaufgenommen 10 Kollegen. Dann gab der Vorsitzende die gewählten Delegierten für den Frankfurter Kongreß bekannt; es sind dies die Kollegen Klein, Müller, Schuster, Straßmann und Zimmermann, außerdem auf Kosten des Gauverbandes als Kassierer der Kollege Richter. Auf vielfach geäußerte Wünsche hin beantragte der Vorstand, die Berichterstattung über die Kongreßverhandlungen auf einer Versammlung der Gauvereinigung vorzunehmen. Dieser Antrag wurde angenommen und als Tagungsort das zentrale gelegene Essen bestimmt. Der Kassierbericht wies einen Kasseeinstand von 650 M. auf. Dem Kassierer, der schon von einer notwendig werdenden Beitragserhöhung sprach, wurde Entlastung erteilt. Nimmher hielt Kollege M a y (Düsseldorf) einen Vortrag „Der Ansturm der Reaktion auf die Sozialversicherung“. Der Redner, der über reiches Material verfügte und mit der Materie wohlvertraut war, verstand es, die Versammlung so zu fesseln, daß nicht nur reichlicher Beifall ihm dankte, sondern daß man auch von einer Aussprache abjahl, um die Wirkung des Vortrages nicht abzuschwächen. Die folgende einstimmig angenommene Entschließung gibt das Ausgeführte in kurzen Zügen wieder: „Die am 28. April 1929 im Volkshauses zu Düsseldorf tagende stark besuchte Versammlung der Maschinensehervereinigung Rheinland-Westfalens im Verband der Deutschen Buchdrucker nimmt Stellung zu dem Ansturm der Reaktion auf die deutsche Sozialversicherung. Sie erblickt in dem weitgehenden Selbstverwaltungsrecht in den Ortsverbanden das Grund, weshalb als Sozialratifikantäre aller Schattierungen die Verschlagung dieser leistungs-fähigen Versicherungsträger mit allen Mitteln betreiben, denen im preußischen Volkswohlfahrtsministerium keine Abwehr entgegengeleitet wird. In dem Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung sehen die Versammelten lediglich den Versuch der deutschen Industrie, durch Abbau und Zersplitterung dieses neuesten Zweiges der deutschen Sozialversicherung sich eine gefügige Reservearmee von Arbeitslosen zu schaffen. In der Unfallversicherung empfinden die Versammelten die Ausfaltung der versicherten Arbeiter von der Verwaltung dieses Sozialversicherungsträgers als eine Verletzung der ihnen durch die Reichsversammlung gewährtesten Rechte des maßgebenden Einflusses in der Sozialversicherung. Mit besonderer Erbitterung sehen die Versammelten die heftigen Widerstände gegen die notwendige Ausgestaltung der Invalidenversicherung. Sie empfinden es als untragbar, den Arbeitern noch weiter zuzumuten, auf die in der Angestelltenversicherung längst eingeführten Leistungen der Witwenrenten sofort nach dem Tode des Mannes und der Invaliditätsgrenze von 50 Proz., an Stelle 60% Proz. zu verzichten, wie sie auch dringend die Erhöhung der Renten durch Aufbau von weiteren Lohn- und Beitragsklassen fordern müssen. Gegenüber den neuerlichen Bestrebungen von sogenannten Zwangspartakassen an Stelle der Sozialversicherung, die, wenn ein solches System überhaupt durchführbar wäre, lediglich nackten Egoismus einzelner dienen würden, legen die Versammelten im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und ihren Forderungen erneut ein Bekenntnis zur einheitlichen deutschen Sozialversicherung ab. Sie erkennen, daß die Preisfeshaltung gegen die Sozialversicherung, die zu verfolgen die Maschinenseher aus ihrer Berufstätigkeit nur zu gut in der Lage sind, nichts anderes ist als der bewußte Kampf der sozialen Reaktion gegen die Existenzbedingungen der arbeitenden Massen. Hiergegen einmütlich zusammenzutreten, erachten die Maschinenseher Rheinland und Westfalens als gewerkschaftliche Pflicht aller Arbeiter und Angestellten.“ Es folgte noch die Erledigung einiger Fragen, die unter „Verschiedenem“ angeschnitten wurden.

Unwiggshafen a. Rh. Unfre Versammlung am 27. April war schwach besucht. Vorsitzender C a p p e r gedachte zunächst ehrend eines verstorbenen Kollegen, zu dessen Andenken sich die Versammelten erhoben. Unter „Geschäftlichem“ gab er bekannt, daß vom Vorstand 25 M. Unterstützung nach Solingen abgehandelt wurden, was die Versammlung genehmigte. Sodann verwies der Vorsitzende auf die diesjährige Lehrlingsneueinstellung und teilte mit, daß die Befreiung des Sachauschlusses infolge Krankheit des betreffenden Kollegen durch Kollegen Langhans erfolgte. Die Aufnahme der Neuausgelernten, die am Versammlungstage ihre Gesellenprüfung machten, wurde auf später verlegt. Es folgte dann der Kartellbericht durch die

Kollegen M i c h e l und K u m m l e r. Das Johannisfest findet als ertliches Johannisfest am 16. Juni in Gestalt eines Ausfluges nach Lambrecht statt, verbunden mit Ehrung des Kollegen Horstner. Nach Erledigung örtlicher Sachen folgte dann ein Lichtbildvortrag des Kollegen S e l b a c h über herrliche Gegenden des Schwarzwaldes und des Pfälzerwaldes, die zu Ferien- und Erholungsreisen empfehlenswert sind.

Magdeburg. (Stereotypen- und Galvano-plastik.) In diesem Jahre fand die Versammlung unfers Gauvereins am 7. April in Dessau statt. Programmäßig wurde zuerst die Arbeiterbruderei befaßt. Um 10½ Uhr eröffnete der Vorsitzende M o s t h i n die gut besuchte Versammlung. Erschienen waren aus Magdeburg 15, aus Halle 5, aus Albersleben 6, aus Köthen 6, aus Merseburg 3, aus Stendal 2, aus Dessau 3 Kollegen. Begrüßungsansprachen hielten: Kollege K y n a h (Dessau), Kollege G a l i c h vom Gauverband und der Vorsitzende des Ortsvereins Dessau. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung in üblicher Weise unfre Toten. Darauf gab der Vorsitzende den Geschäftsbericht über das Jahr 1928, das uns wieder einen Schritt vorwärts gebracht hat. Hatten wir am Anfang des Jahres 1928 einen Mitgliederbestand von 57, so konnten wir am Schluß des Jahres einen Stand von 62 buchen. Es kommen immer mehr Kollegen zur Erkenntnis, daß die Sparten dazu berufen sind, sachliches Wissen und Können zu fördern. Nur die Kollegen können bestehen, die mit der Zeit mitgehen und dadurch den immer größer werdenden Anforderungen unfers Berufes gewachsen sind. Es müssen deshalb auch die letzten noch arbeits-tenden Kollegen für die Sparten gewonnen werden. Am Spartenkongreß in Frankfurt a. M. wird der Vorsitzende der Gauvereinigung teilnehmen. Bei der Abstimmung über die Delegation zum Sachtag in Chemnitz am 27. und 28. Juli fiel die Wahl auf die Kollegen E i s e r (Halle) und Drehmel (Köthen). Außerdem wird ein Mitglied des Vorstandes entsandt werden. Kollege S o j e n t i (Merseburg) hielt darauf einen Vortrag über das Thema: „Wo bleibt der Nationalisierung?“ Er verstand es ausgezeichnet, nachzuweisen, daß, entgegen den Behauptungen der Unternehmern, die Ersparnisse aus der Nationalisierung verschwänden in den hohen Arbeitslöhnen und sozialen Abgaben, es die Kartelle und monopolistischen Unternehmungen sind und die Ausfaltung von übermäßig hohen Dividenden, die jeden Erfolg der Nationalisierung verhindern. Wir fordern Anteil am Erfolg der Nationalisierung. Die dem Vortrage folgende Diskussion ließ erkennen, daß die Anwesenheit mit regem Interesse den Ausführungen gefolgt waren. Es wurden dann noch einige Verbesserungsanträge zu den Sonderbestimmungen für Stereotypen im Tarif beraten. Die Zeit war nun inzwischen so weit vorgedrückt, daß die Tagesordnung durch eine Mittagspause unterbrochen werden mußte. Mit frischen Kräften ging es danach an die letzten Tagesordnungspunkte heran. Kollege R o s e (Magdeburg) gestellte das Wettlaufen von Keilsden der Maternfabriken, die gegenseitig die Preise unterbieten zum Schaden der Qualität der Matern. Den Ärger und Verdruß haben nahher die verarbeitenden Stereotypen. Unfre nächste Gauvereinsversammlung soll in Magdeburg stattfinden. Der Vorsitzende machte besonders aufmerksam auf das im August in Magdeburg stattfindende Stiftungsfest und lud zugleich alle Ortsvereine herzlich dazu ein. Damit erreichte die Versammlung ihr Ende. — Im Anschluß daran beschäftigten wir das Bauhaus. Dann verbrachten wir noch bis zum Abgang der Züge einige vergnügliche Stunden. Vielen Dank den Dessauer Kollegen, die keine Mühe scheuten, uns den Aufenthalt angenehm zu machen. Insbesondere sei auch der Arbeiterdrucker in Dessau für freundschaftliches Entgegenkommen bei der Druckereibestellung und für die Herstellung der modernen Versammlungseinfadungen gedankt.

Nürnberg. (Maschinenseher.) Unfre Versammlung am 20. April war sehr schlecht besucht. An Stelle des noch immer erkrankten ersten Vorsitzenden Et eröffnete zweiter Vorsitzender G r u b e r die Versammlung und erteilte Kollegen W i r t h das Wort zur Berichterstattung über die Tagung der Gauvereinigung in Würzburg. Am Schluß des Berichtes gab der Referent bekannt, daß das Erste Bayerische Maschinenseherfestreffen, das wegen Terminschwierigkeiten nicht stattfinden konnte, nächstes Jahr bestimmt in Nürnberg abgehalten wird. Kollege G r u b e r dankte für den ausführlichen Bericht und gab anschließend einen kurzen Überblick über die Anträge der einzelnen Bezirke zum Maschinenseherkongreß in Frankfurt a. M. Er appellierte an das Gewissen der Maschinenseher und forderte sie auf, der Sparte mehr Interesse entgegenzubringen. Unter „Verschiedenem“ gab der Vorsitzende noch bekannt, daß die Würzburger Maschinensehervereinigung am 7. und 8. September ihr 25jähriges Jubiläum feiert und die Nürnberger Kollegen dazu eingeladen seien. Nach Erledigung einiger örtlicher Angelegenheiten fand die Versammlung ihren Abschluß.

Zittau. Unfre Versammlung am 5. Mai hier eine gut besuchte Versammlung u. g. ab. Mit Ausnahme von Mittelherwigsdorf und Ostrik waren alle Bezirksorte vertreten. Einleitend brachte der Gesangsverein „Gutenbergs“ ein Lied, „Das heilige Feuer“ von Uthmann, zum Vortrag. Hierauf begrüßte der Vorsitzende I s r a e l die Anwesenden, insbesondere unfers Gauvorsitzers S a h l m a n n (Dresden). Dieser hielt ein Referat über: „Internes von den Lohnverhandlungen“. Seine interessanten und überzeugenden Ausführungen fanden ungeteilten Beifall. Es folgten die Berichte aus den Bezirken, die zufriedenstellend waren. Anschließend gab Kollege F l o r d e n Kassierbericht, der als glänzlich zu bezeichnen ist. Nach einer Aussprache wurde dann der Ort Neugersdorf als Treffpunkt für das vorgesehene gefellige Besammensein im Bezirk festgelegt. Unter „Verschiedenem“ gab Kollege S a h l m a n n noch einige Erklärungen zu Anfragen, die das Betriebsratswesen und die Zittauer Anträge zum Verbandstag betrafen.

die zu dem Einpruch Stellung nahm und einen den Einpruchgründen zukommenden Beschluß faßte. Nach am Dienstag verhandelte der Arbeiterausschuß auftragsgemäß mit der Geschäftsleitung über die Rücknahme der Kündigung mit negativem Erfolg. Von der erfolglosen Verhandlung wurde noch am selben Tage der Gefändigte unterrichtet. Der gefändigte Kollege hätte also, nehmen wir an, er wäre Freitag, den 1. Februar, gefändigt worden, mindestens am 11. Februar seinen Klageantrag beim Arbeitsgericht stellen müssen, da b. der Antrag mußte beim Arbeitsgericht eingegangen sein.

Bekanntlich hat der Gefändigte nach § 84 des Betriebsratsgesetzes das Recht, gegen seine Kündigung beim Gruppenrat innerhalb von 5 Tagen (vom Tage nach der Kündigung an gerechnet) Einpruch zu erheben. Für Arbeiter in Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, muß kein Gruppenrat gewählt sein, aber für Arbeiter, die in Betrieben arbeiten, die nach dem Gesetz nur zur Wahl eines Ombudns befähigt sind, fällt das Recht zum Kündigungseinpruch gemäß des Betriebsratsgesetzes weg.

Hat der gefändigte Arbeiter beim Gruppenrat Einpruch erhoben, so beginnt mit dem nächstfolgenden Tage die Wadenfrist (gemäß § 86 Betriebsratsgesetzes), in die Stellungnahme zum Gruppenrat zum Einpruch herbeigeführt ist und bei Fall eines dem Einpruchgründen des Gefändigten beizutretenden Beschlusses der Verhandlungsverfahren über die Rücknahme der Kündigung durchgeführt sein muß. Mit der Feststellung des erfolglos gebliebenen Verhandlungsverfahrens beginnt am nächstfolgenden Tage der für die Antragserhebung beim Arbeitsgericht vorzulegende Fristzeitpunkt gemäß § 7 Ziffer 2 des § 86 Betriebsratsgesetzes. Es ist also nicht so, daß die nach dem § 84, § 86 vorzulegenden Fristabschnitte von 5 Tagen für den Einpruch, eine Woche für den Verhandlungsvertrag und 5 Tage zur Klageeinreichung, als Einheit zusammen gelten, sondern jeder einzelne vorgesehene Fristabschnitt rechnet für sich. Auf den erfolglos gebliebenen Gruppenrat folgt die Frist zum Verhandlungsvertrag und anschließend an die Feststellung des Mißlingens der Verhandlung folgt die Frist zur Einreichung des Klageantrags. Dieser kann bei einem Arbeiter, der der Betriebsvertretung nicht angehört, immer nur auf Wiedererhellung lauten.

Nicht genügende Beachtung wird auch von manchem Kollegen beim Abgängen von Arbeitsverträgen geleistet. So war ein Kollege von Arbeitsnachweis einer Firma vermittelt worden. Er stellte sich vor, anderen Tages hing er an. Am letzten Tage der vierten Woche wurde ihm gefändigt, und die Entlassung erfolgte ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Er wachte sich mit Recht dagegen, weil er nicht ausdrücklich auf die Kündigungsfrist § 5 unterer Tarifvertrag eingewilligt hatte. Der Faktor behauptete, er hätte ihn nur auf Kündigungsfrist eingewilligt. Der Kollege klagte gegen die Firma. Vor Gericht besahmer der Faktor, daß er mit dem Kollegen Absprache vereinbart habe. Mit diesem Schmah hatte das Gericht den Wahrheitsbeweis gewonnen. Die Folge davon war die Abweisung des Klagebezweckens untes Kollege.

In einem anderen Falle hatte in der Zeit des Mangels an Arbeitskräften ein Faktor einen Maschinenverkäufer engagiert unter dem Vorworte, seine Ferien, die er im andern Betrieb auf Grund seiner Beschäftigungszeit erhalten, auch bei ihm zu bekommen. Der Kollege ging auf das Anerbieten ein. Als er den Anpruch auf Ferien zu dem zugewiesenen Höhe, fand, konnte der Faktor des Beschäftigten nicht erinnern, da Betriebsrat vor inzwischen seine Zulassungsgang. Der Kollege klagte beim Arbeitsgericht. Der Faktor bestritt die Berechtigung des Anspruchs und behauptete, eine solche Vereinbarung mit dem Kollegen nicht getroffen zu haben. Die Folge dieses Eides bestand in der Abweisung des gestellten Klagepunktes.

Der Mangel bei den Klageanträgen von beiden Kollegen bestand darin, daß sie weder durch schriftlichen Beweis, noch durch einen Zeugen den Nachweis für die Berechtigung ihres Klagebezweckens führen konnten. Daraus ist die Lehre zu ziehen, daß bei Eingehen von Arbeitsverträgen großer Wert auf die Schaffung von Beweismitteln gelegt werden muß, die die Rechtmäßigkeit vorentscheidender Ansprüche unter Umständen auch dem Arbeitsgericht beweisen können.

Anzureichende Entlassungsgründe

Das einmalige Mißlingen einer Arbeit ist bei einem Arbeiter, der sich sonst in langjähriger Arbeitsleistung bewährt hat, noch kein wichtiger, die feststehende Entlassung rechtfertigender Kündigungsgrund. (Landesarbeitsgericht Mannheim Nr. 17/27.)

Die Verweigerung der Arbeit an einer ungeschäftigen Maschine gilt in der Regel noch nicht als wichtiger Kündigungsgrund. (Landesarbeitsgericht Altona, 10. November 1927, Nr. 20/27.)

Aussperrung und Kündigungsfrist nach § 96 Ziff. 6.

Nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. August 1928 (39 HR. 44/28) stellt die Aussperrung ein wirksames gesetzliches Rappmittel dar, das nur unter ordnungsmäßiger Auslösung des Dienstverhältnisses, also nur unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist, verhängt werden darf. Eine Aussperrung berechtigt die Unternehmung nicht, die Mitglieder des Betriebsrats ohne Zustimmung der Betriebsvertretung zu entlassen, da die Ausperrung keinen wichtigen, die fristlose Entlassung rechtfertigenden Grund darstellt. Unter Geltung im Sinne des § 96 Ziffer 2 Ziff. 6 ist nicht nur eine völlige, sondern auch eine teilweise Stilllegung zu verstehen. Bestreite liegt dann vor, wenn einzelne Betriebszwecke weggefallen sind.

Borenhaltung der Anwalien- und Steuerkarte bei Entlassungen

Wenn ein Unternehmer einem zur Entlassung kommenden Arbeiter die Anwalien- oder Steuerkarte nicht zurückhält, so kann derselbe von dem Unternehmer den Beschäftigten verlangen, daß er die Karte behaupten trittten hat, so zur Wiedererhellung oder Neubehaltung der betreffenden Papiere Arbeitszeit veräumen oder besondere Auslagen machen mußte. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts Breslau vom 9. Juli 1928, Mitteilungs Nr. 1 A. C. 1625/28, veröffentlicht in „Arbeitsrecht und Schlichtung“ 1928, Seite 265.)

Schluß des Weges zur Arbeitsstätte

Unfälle, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt ereignen, sind als Betriebsunfälle zu entschädigen. Zum Wege gehört auch die Treppe in Häusern mit Wohnwohnungen. Verunglückt ein Unfallverheerter auf der Treppe, wenn er sich zur Arbeit begeben will oder gerade von der Arbeit zurückkehrt, so liegt auch in diesem Falle ein Betriebsunfall vor. Als Weg zur Arbeit gilt der kürzeste Weg. Doch ist es gleich, ob derselbe zu Fuß oder mit irgendeinem Beförderungsmittel zurückgelegt wird. Wenn der Verunglückte seinen Heimweg längere Zeit unterbrocht, z. B. eine Gaststätte aufsucht, und danach verunglückt, so liegt kein Betriebsunfall vor. Unfälle, die durch eine Spielerei während des Heimweges sich ereignen, sind keine Betriebsunfälle im Sinne des Unfallrechts.

Die Reichsarbeitsratsentscheidungen
Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Heftungsnummer 1929 Berlin, den 22. Mai Nummer 5

Inhaberentscheidungen

Wachstumsverbot in der Holzgewerbe für Lehrlinge. — Prospektverteilung durch Geschäftsbesorgung bei Einprüfungen. — Betriebsvertretung in Kleinbetrieben. — Vermeidung Klagebewegungen. — Klageabweisung Klageanträge. — Aufrechnung und Rückzahlung. — Nachzahlung der Sozial- und Steuerkarte bei Entlassungen. — Schluß des Weges zur Arbeitsstätte.

Beachtenswertes Urteil in Kofelgebühren für Lehrlinge

Das Arbeitsgericht in Rauterdorf (Hfals) hat am 8. April d. J. den Buchdruckerlehrling Karl Geber in Rauterdorf auf Grund mündlicher Verhandlung zur Zahlung des tariflich festgelegten Kofelgebühren, und zwar für die Zeit ab 1. Februar 1928 und für die vor diesem Termin liegende Zeit auf ein rückständiges Kofelgebühren an den gleichen Lehrling in Summe von 417,83 M. zururteilt. In die Frage kommenden Entscheidungsgründe sind folgende: Bevor zur Klageforderung Stellung genommen wird, muß ohne daß der Beklagte diesen Einwand gemacht hat oder machen muß, gemäß § 111 2 Arbeitsgerichtsgesetz festgestellt sein, ob für das Buchdruckerwerk hier eine Zinnung besteht, weil im Falle des Bestehens einer Zinnung der Beklagte angepörr, zuerst von dem Innungsausschuß eine Entschädigung — Spruch — gefällig sein müßte, bevor das Arbeitsgericht angegangen werden kann. Nach der der Handwerkskammer in Rauterdorf unterin eingeholtet telefonischer Auskunft besteht aber eine Buchdruckerzinnung dort nicht. Der Beklagte hat nun bestritten, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Lohnsätze und damit auch der Kofelgebühren für Lehrlinge für ihn Geltung habe, da er sich nur an den Lehrvertrag und die darin enthaltenen Kofelgebühren zu halten habe, welche von der Handwerkskammer festgelegt worden seien. Die Klage ist aber mit Recht geglikt auf die Zeitschriften Buchdruckerzinnung vom 22. März 1928, welche den Inhalt des gleichen Zinns getroffenen Lohnvereinbarungen, welche mit Wirkung für das ganze Deutsche Reich und für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Buchdruckerwerk mit Wirkung vom 4. Juli 1928 bzw. 1. April und 1. Oktober 1928 bzw. 1. Mai 1928 für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Doch auch Kofelgebühren für Lehrlinge, die gemäß § 5 Arbeitsgerichtsgesetz als Arbeitnehmer anzusehen sind, für allgemeinverbindlich erklärt werden können, wenn diese beschuldigen, weil Nebenleistungen aus dem Lehrvertrage wie Kofelgebühren nicht anders behandelt werden können als Lohngehälter anderer Arbeitnehmer. (Siehe Reichs-Arbeitsgericht 1925, 2. Auflage, Seite 147, Kleinmündig in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1927 Seite 788 ff. und des näheren Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 26. September 1928, mitteilungs Nr. 1 A. C. 1625/28, veröffentlicht in „Arbeitsrecht und Schlichtung“ 1928, Seite 117.) In dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 26. September 1928 ist auch die Frage ausführlich behandelt, wie die Klauel in der der Allgemeinverbindlichkeitserklärung: „Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Lehrlingsbestimmungen, soweit durch Handwerkskammer oder Zinnung innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse andere weitliche Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden“ auszuinterpretieren ist. Das Reichsarbeitsgericht hat in dem erwähnten Urteil und in einem Urteil vom 24. März 1928

ausgesprochen, daß von den Innungen bzw. Handwerkskammern zur Regelung des Lehrlingswesens in seinen privatrechtlichen Auswirkungen erlassenen Bestimmungen lediglich der Charakter von Verwaltungsverordnungen über Richtlinien tragen, aber keine bindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen darstellen. Das Reichsarbeitsgericht geht nämlich in dem Urteil vom 26. September 1928: Hiernach stellt die Festlegung von Lehrlingsgebühren durch die Handwerkskammer in Breslau einer tariflichen Regelung der Lehrlingsvergütung an sich nicht entgegen, es ist aber weiter dem Landesarbeitsgericht aus darin zugunsten, daß die in den Tarifverträgen erfolgte Festlegung der Lehrlingsvergütung von der in den Allgemeinverbindlichkeitserklärungen enthaltenen Ausnahmestimmung nicht betroffen wird. Denn hiernach sollen die Bestimmungen der Tarifverträge für die Aufseher insofern keine Geltung haben, als Handwerkskammern oder Innungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in der Lage sind, eine Regelung zu treffen und von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen werden; die Reichsarbeitskammerung hat also bei, was eine solche Regelung erfolgt ist oder erfolgt, durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht eingreifen wollen. Darunter ist aber naturgemäß nur eine solche Regelung zu verstehen, die in einer für sämtliche Beteiligten bindenden Weise erfolgen kann oder erfolgt ist. Doch aber Handwerkskammern oder Innungen in diesem Sinne nicht gesetzlich befaht sind, die Lehrlingsvergütung in einer für beide Teile bindenden Weise festzulegen, ist bereits ausgeführt. Die für allgemeinverbindlich erklärten Kofelgebühren hat aber eine Zweifel, daß das Gericht sich den schließlichen Ausführungen des Reichsarbeitsgerichts anschließen muß, für den Beklagten, und zwar auch für die rückständige Zeit bindend. Der Beklagte hat behauptet, daß auf die Tarifsätze für die Bergangezeit durch den Kläger verzichtet worden ist. Nun steht das Arbeitsgericht mit der Ansicht des Reichsarbeitsgerichts (siehe hierüber § 111 2 des ArbGG vom 22. März 1928) auf dem Standpunkt, daß auf verzichteten Tariflösen unter Umständen verzichtet werden kann. Doch hätte der Beklagte, nachdem der Kläger bestritten hat, Verzicht geteilt zu haben, mit der Behauptung, von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung nichts genutzt zu haben, beweisen müssen, daß der Kläger in vollkommen freier Willkür wirksam, bei der Klage im Wortes oder doch wenigstens mit folgenden Handlungen, auf die höchsten Kofelgebühren für die Bergangezeit unter Kenntnis der Allgemeinverbindlichkeitserklärung verzichtet hat, denn ohne weiteres ist ein solcher Verzicht in der Tatfrage, daß bisher die Tarifsätze ohne Widerspruch des Klägers nicht bezahlt worden sind, nicht zu erwidern. Nachdem der Beklagte die Höhe der Klageforderung nicht bestritten, sondern nur zum Grunde der Klageforderung Stellung genommen hat, liegt für das Gericht keine Veranlassung vor, die Klageforderung einer rednerischen Nachprüfung zu unterziehen. Übrigens hätte der Kläger statt 417,83 M. 422,07 M. zu begehren. Es war deshalb zu erkennen, daß die höchsten Kofelgebühren gemäß § 86, 12 Arbeitsgerichtsgesetz (d. ArbGG, Der Wert des Streitgegenstandes war gemäß den gesetzlichen Bestimmungen § 13 M. festzusetzen. Maßgebend war der Streitwert im Zeitpunkt des Urteilserslasses. (Siehe Arbeitsgerichtsgesetz, Handb. Ausgabe von Dr. Franz Ziesl und Hugo Giffz zu § 61 Ann. 4.)

Verlag: Zentralvernehmung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. m. b. H., veranstaltet für den Inhalt der Beilage: Carl Schöffer, Berlin; Buchdruckverlag O. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 61, Dorotheenstraße 35. Telefon Nr. 5000. Nr. 1191, 3141-3145.

Prozeßvertretung durch Gewerkschaftsangelegte bei Einprüfungslogen

Nach dem § 86 BRRG. kann der Arbeiter oder Angestellte, wenn ihm eine Verhinderung mit dem Unternehmer über die Weiterbeschäftigung eines gefündigen Arbeiters innerhalb einer Woche nicht gelungen ist, das Arbeitsgericht anrufen. Nun kommt es recht häufig vor, daß bei Klagen sich die Berufung an die nächstfolgende Stelle (Landesarbeitsgericht) erweisen muß, weil das Besagte Berufungsgesetz ein Urteil einlegt. Der § 71 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmt, daß in den Fällen der §§ 86 und 87 BRRG. die Betriebsvertretung nur dann die Berufung einbringen oder für den Berufungsbeteiligten eintreten kann, wenn sie auch die Klage beim Arbeitsgericht erhoben hatte.

Weiterhin heißt es im § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes: „Parteilich in arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern und in den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 die Arbeitsgemeinschaft, Arbeitschaft und Angestelltenchaft, der Betriebe im Sinne des Betriebsratsgesetzes.“

Die Fälle des § 2 Nr. 4 und 5 BRRG. betreffen das Einprüfungs- und Beschuldungsverfahren aus dem Betriebsratsgesetz. Nun gehört die Frage, ob und gleichzeitig auch wo l e h r § 2 Nr. 4 und 5 des BRRG. zur Berufungsverfahren der Einprüfungsstellen zur Prozeßvertretung selbst sind, wenn die Betriebsvertretung die Klage beim Arbeitsgericht eingeleitet hatte, zu den schwierigsten des Arbeitsprozeßrechts. Im Arbeitsgerichtsgesetz ist in dieser Frage eine bedauerliche Lücke vorhanden. Und in der arbeitsrechtlichen Literatur bemühen sich die verschiedenen Arbeitsrechtler, die wichtige Angelegenheit zu klären.

Die eine Richtung vertritt die Auffassung, daß nach dem Wortlaut des § 10 BRRG. die Beteiligten im Einprüfungsverfahren Partei sind, die durch die Betriebsvertretung gefügt vertreten wird. Sie erklärt die Prozeßvertretung durch Gewerkschaftsangelegte in diesem Falle für unzulässig, da die Besagten nicht Mitglieder irgendeines Verbandes oder einer Vereinigung sein können (siehe auch § 11 BRRG.). Die Vertretung müßte infolgedessen einen Rechtsanwalt erlangen, wenn die Betriebsvertretung die Prozeßvertretung auftritte. Eine zweite Ansicht vertritt der Befehl, ebenfalls die Parteistellung zu und sieht in ihr eine juristische Teilperson, deren Vertretung durch diejenige Gewerkschaft möglich sei, der auch nur ein Teil der Besagten angehört. Eine dritte Ansicht will die Vertretung durch diejenige Organisation zulassen, die unter ihren Mitgliedern eine „irgendwie erhebliche Zahl“ von Arbeitern hat, die zur Arbeitschaft gehören, insbesondere, wenn der in Betracht kommenden Betriebsvertretung Mitglieder der Vereinigung angehören sowie durch diejenige Organisation, der der entlassene Arbeiter angehört.

Gegenüber diesen widersprechenden Ansichten ist zuerst zu betonen, daß den Betriebsvertretungen unter allen Umständen das Recht gemacht werden muß, sich der Organisationsvertreter zur Vertretung zu bedienen. Es bestehen zwischen den Organisationen der Arbeiter und Angestellten auch den Betriebsvertretungen sehr enge Zusammenhänge. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter sind die Spitzenorganisationen, an die sich die Betriebsvertretungen anschließen müssen. Die Berufungsverfassung ist ausschließlich gebend und steht im Vordergrund. Erst nach ihr kommt die Betriebsvertretung. Die Betriebsvertretungen sind also gewissermaßen ein Zwischenglied zwischen Einzelbetriebe und Gewerkschaften. Und die diesen Sachverhalt können auch die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes übersehen. Im § 8 BRRG. heißt es: „Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht

berührt.“ Damit ist der Vorrang der Gewerkschaften in den Betriebsvertretungen gegenüber beifällig gekennzeichnet. Und im § 31 BRRG. ist das Vorkaufsrecht der Besagten in den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiterkraft in den Betriebsratsabstimmungen festgelegt worden. Auch nach dem § 47 BRRG. ein Besagter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitschaft ist an den Betriebsratsabstimmungen teilzunehmen.

Sind jo die Gewerkschaften in den Betriebsvertretungen übergeordnet, so muß man ihre Bevollmächtigung auch als berechnete Vertreter ansehen, wenn die Austragung von den Arbeitsstellen durch den Vorstand des Besagten.

Nach § 11 BRRG. sind zur Prozeßvertretung zugelassen „Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.“ Im Absatz 2 des selben Paragraphen heißt es dann: „Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgericht müssen die Parteien sich durch Rechtsanwältinnen als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jedoch bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwälte. Auf diese Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Stellung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind.“

Und hier, im letzten Satz, liegt der Ursprung für die Befugnisberechtigung der am Anfang des Urteils zitierten Anweisungen.

Die Betriebsvertretung als solche ist nicht Mitglied irgendeiner wirtschaftlichen Vereinigung. Wohl aber sind die Mitglieder der Betriebsvertretung jedes für sich Mitglied irgendeiner Gewerkschaft.

Und wenn nun die Gewerkschaft in der Lage war, das Individualrecht eines ihrer entlassenen Mitglieder auch wahrzunehmen, so konnte es nach dem Wortlaut des § 11 BRRG. zweifelhaft werden, ob diese Vertretungsbeugnis anwendbar ist auf die Betriebsvertretungen. Denn diese vertreten ein Kollektivrecht, das hervorgeht aus dem Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung. Und dieses erstreckt sich auf die Überwachung der Durchführung der Tarifverträge, Wahrung der Vereinigungsfreiheit usw.

Es ist es in allen Einprüfungsverfahren, die von der Betriebsvertretung gestiftet werden, und bei denen im Einprüfungsverfahren die Weiterbeschäftigung des Gefündigen durch den Unternehmer nicht zu erzielen war, immer notwendig, wenn die Betriebsvertretung auf Klage vorsteht. Dies ist schon aus dem Umstand heraus geboten, weil der Betriebsvertretung keine besonderen Rollen entstehen, wählungen der einzelne Klagende Arbeiter bei Klageabwicklung immer noch die entscheidenden Rollen übernehmen muß.

Ent also die Betriebsvertretung die Einprüfungsloge in erster Instanz (Arbeitsgericht) durchgeführt, so muß ihr auch die Durchführung in den Berufungsinstanzen obliegen. Allerdings kann ein entlassener Arbeiter, wenn die Betriebsvertretung sich weigert, selbst gegen ein abweisendes Urteil noch Berufung einlegen.

Es ist für die Vertretungsbeugnis bei den Berufungsverfahren, wie schon einmal gesagt, kein Recht der Verbandsangestellten zur Vertretung aus der Betriebsvertretungen unbedingt zu verlangen. Wenn in einem Betriebe verschiedene Gewerkschaften zuständig sind, wird die Betriebsvertretung am zweckmäßigsten entscheiden, welchen Gewerkschaftsvertreter sie mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut. Bei dem entlassenen Arbeiter wird ja immer wohl der Fall eintreten, ein anderer Vertreter seinen Gewerkschaftsmitgliedern zu sein. Aber da die Betriebsvertretung das Kollektivrecht zu vertreten hat, muß sie auch die Möglichkeit haben, ihre Vertretung einem Gewerkschaftsvertreter anzuvertrauen, wenn jener eine erfolgreiche Vertretung

ihres Interesses erwartet. Dieser Grundhalt würde auch bei Betriebsratsabstimmungen in Anweisungen nicht kommen. Parteilich kann es sich immer nur um einen Gewerkschaftsvertreter handeln, dessen Gewerkschaftsgruppe nennenswert im Betrieb vorhanden ist.

Ausgeschlossen für die Auswahl muß also sein der Wille der Betriebsvertretung und nicht etwa der der Besagten. Denn diese hat ja ihre Vertretung durch Wahl der Betriebsvertretung übertragen.

Nach zu erwähnen wäre die Erhebung der Kostenfrage im Berufungsverfahren. Die Betriebsvertretung kann sich in auch nach dem Wortlaut des § 11 BRRG. durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies kann allerdings nur in der Frage, wenn ein geeigneter Gewerkschaftsvertreter nicht zur Verfügung steht. Doch würde zur Berufungsververtretung vor dem Reichsarbeitsgericht ja immer ein Rechtsanwalt notwendig sein. Die entstehenden Anwaltskosten für die genannten Vertretungen können nur als notwendige Geschäftsjahreskosten nach § 36 BRRG. angesehen werden. Die Beschuldigung ist berechtigt, bei der Einlegung mit dem Unternehmer das Arbeitsgericht anrufen (§ 86 BRRG.). Somit das arbeitsgerichtliche Verfahren als auch das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeits- und Reichsarbeitsgericht sind geschäftliche Erhebungen im Sinne des § 36 BRRG. Die Kosten sind „notwendig“, da sie durch die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (Anwaltszwang) bedingt sind. Weigert sich ein Unternehmer, die Kosten zu bezahlen, so kann der Kläger die Kosten vor dem Arbeitsgericht eingeleitet werden.

Betriebsvertretung in Kleinbetrieben

Die Betriebsratsabstimmungen sind durchgeführt. Soweit man feststellen kann, haben die größeren Betriebe ihrem Recht, eine Betriebsvertretung zu wählen, fast ausnahmslos Gebrauch gemacht. Nur in den Kleinbetrieben hapert es leider immer noch. Vielfach liegt dies an der Interesslosigkeit der in diesen Betrieben stehenden Kollegen, vielfach liegt in diesen Betrieben in den letzten Jahren keine Zwischenfälle eingetreten. Verlangt dann die Besagten vom Unternehmer die Befreiung des Arbeitsortes, so wird entgegen der Erwartung die Frage gestellt: „Sind sie arbeitslos?“ Es ging doch bis jetzt ganz gut ohne einen solchen. Wir haben doch immer ganz gut zusammen gearbeitet usw. Die Besagten verzweifeln dann auf die Wahl der Betriebsvertretung, bis einmal das dicke Ende kommt — und die Folgen.

Nachfolgende Beispiele zeigen deutlich, wie notwendig auch im kleinen Betrieb die Betriebsvertretung ist, falls die geschlossenen Arbeitsverhältnisse hierin gegeben sind. Kollektive ist 16 Jahre in einem Kleinbetrieb. Er arbeitet zur Zufriedenheit des Prinzipals. Häufig erfrat er seine Kündigung: Man ist nicht mehr mit ihm zufrieden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Kollege arbeitslos, trotz 16jähriger zufriedenstellender Arbeitsleistung. 2. Eine Firma sucht einen Buchdrucker. Ein in Arbeit stehender Kollege meldet sich, wird aber nicht eingestellt. Sein Prinzipal hat dies erfahren und hat einen niedrigen Grundlohn für die Kündigung, in Wirtschaftlichkeit nur deshalb, weil er sich um eine andere Stelle beworben hat. 3. In einer Firma sind Mitglieder zweier Organisationen beifällig, von der die eine verurteilt, weil sie Einfluß zu gewinnen. Dies kann nur geschehen, indem sie verurteilt, ihre Mitglieder dort unterzubringen. Verhandlungen mit der Firma haben Erfolg. Einem Kollegen wird aus irgendeinem Grunde gefündigt, an seine Stelle tritt ein anders Organisationsmitglied. 4. Einem alten Kollegen wird gefündigt. Nach acht Tagen liegt er auf dem Pfahle, weil der Lohn für den eingestellten jüngeren niedriger ist. 5. Der Vertrauensmann eines kleinen Betriebes hat mit der Firma immer wieder Differenzen wegen Durchführung des Tarifprozesses. Der Auftragsbestand

geht zurück, der Vertrauensmann erhält keine Kündigung Grund: Arbeitsmangel. Zugende solcher Fälle könnten noch angeführt werden.

Wir fragen: Muß das sein? Gemüß nicht! Sollten die Betriebe ihre Betriebsvertretung, jo hätte in allen angeführten Fällen das Tätigwerden des Gruppenrats oder des Arbeitsgerichts vollen Erfolg. So aber läuft man zum Organisationsvorsitzenden. Welch unerfüllbare Forderungen hier nochmal gestellt werden, davon kann der Zuständige ein Ahnung haben, der mit diesen Kollegen „nicht zufrieden“ ist. Doch man sollte seinen Arbeitslosigkeit zum größten Teil infolge der Interesslosigkeit selbst mit verurteilt hat, will niemand einleuchten, und doch ist es so. Und wie es in den oben angeführten Fällen die Kollegen getroffen hat, kann es morgen aber treffen.

Deshalb hinweg mit der Vertrauenslosigkeit und etwas mehr Interesse gezeigt! Die Wahl der Betriebsvertretung kann, soweit noch keine vorhanden ist, jederzeit eingeleitet werden.

In allen Betrieben, in denen bis jetzt keine Betriebsvertretung besteht, beantrage man beim Unternehmer die Befreiung des Arbeitsortes und verständlich im Falle der Ablehnung die Organisationsleistung. Nur dadurch schließt sich die Kollegenfrage vor Nachteilen, die vielleicht nicht sofort, aber dafür bestimmt eintreten können. Es muß nicht sein, daß aus nützlichen Gründen ein Kollege arbeitslos gemacht werden muß, man kann auch die Wahl einer Betriebsvertretung und a s m a s m i n !

Vermeidbare Klagenabweisungen

Aber die Vorgänge beim Arbeitsgericht des Ähreren zu beobachten Gelegenheit hat, wird feststellen, daß in erstreckendem Maße die Zahl der Klagenabweisungen zunimmt. Darunter befinden sich auch eine Anzahl solcher Klagenfälle, für die die Rechtsvorschriften im Klagengeheim durchaus bestehen und nur formale Verstöße des Klägers bei der Klageeinleitung zur Abweisung des Klagenbezuges geführt haben oder zuweilen auch Unterlassungen in der Rechtsführung von Arbeitsvertragsabmachungen.

Selbst unliebsame Erfahrungen können vermeiden werden mit dem Hinweis auf Vorgänge, bei denen leicht vermeidbare Fehler des Klagen zur Abweisung seines Klagenbezuges geführt haben.

Vertretungen von Berufsorganisationen begehen mit am häufigsten bei der Berufung des Einprüfungsverfahrens nach § 81 ff. des Betriebsratsgesetzes. In der Regel sind es Verlegungen, die in der Nichtinhaltung der für den Einprüfungsverfahren Fristen oder auch in Verträgen bei der Einleitung des Verfahrens bestehen. Zum Beispiel werden der Klagenrat eines Kollegen zurückgewiesen, weil dieser erst am 1. Tage (gegenüber dem 2. Tage) des nächsten Verhandlungstermines zwischen Gruppenrat und der Geschäftsleitung über die Räumnahme der Kündigung) beim Arbeitsgericht eingegangen war. Der Kollege hatte seinen Klagenrat am 5. Tage abgemeldet. Nach den Vorschriften des § 86 des Betriebsratsgesetzes muß der Klagenrat am 5. bis 6. Tage m a s m i n ! s e r f i s t i g a g a g a s i n .

Einem anderen Kollegen wurde einem Klagenrat sein Klagenrat, den er schon am 10. Tage nach seiner erfolglosen Kündigung eingereicht hatte, vom Arbeitsgericht abgewiesen, weil eine Fristverletzung vorlag. Er hatte die Fristangelegenheit zur Einleitung des Klagenbezuges nicht beachtet. Er war des Glaubens, daß er mit Einleitung seines Klagenbezuges am 17. Tage (gegenüber dem 14. Tage seiner Kündigung) habe. In diesem Klagenfall hatte der Kollege aber schon am 10. Tage nach seiner Kündigung, gegen die eine Gruppe unter Darlegung seiner Gründe Einpruch erhoben. Am darauffolgenden Montag fand die Sitzung des Arbeitsrats statt,